



Telefon (07229) 688-0 Telefax (07229) 688-170 www.traun.at

Kundmachung der Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 30.3.2022 betreffend die Erlassung einer Friedhofsgebührenordnung für den Urnenhain der Stadtgemeinde Traun

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 idgF wird verordnet:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Urnenhaines der Stadtgemeinde Traun und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabrechtsgebühr für einfache Grabstellen, Familiengrabstellen, Urnen-Wandnischen, Regenwasserurnen und Stelen
- b) Nachlösegebühr
- c) Urnen-Beisetzungsgebühr und Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstellen

§ 2

Grabrechtsgebühr

Für den Erwerb eines 10-jährigen Grabrechtes werden eingehoben:

a) für eine einfache Grabstelle € 100,--

b) für eine Familiengrabstelle € 160,--

c) für eine Urnen-Wandnische € 220,--

d) für eine Regenwasserurne € 160,--

e) für eine Stele € 160,--

§ 3

Nachlösegebühr

Für die Beibehaltung des Grabrechtes für je weitere 10 Jahre beträgt die Nachlösegebühr:

a)	für	eine	einfache	Grabstelle	€	100,
----	-----	------	----------	------------	---	------

- b) für eine Familiengrabstelle € 160,--
- c) für eine Urnen-Wandnische € 220,--
- d) für eine Regenwasserurne € 160,--
- e) für eine Stele € 160,--

§ 4

Urnen-Beisetzungsgebühr und Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstellen

Urnen-Beisetzungsgebühr : € 32,--

Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle: € 24,--

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Grabrechtsgebühr ist zum Zeitpunkt des Erwerbes des Grabrechtes fällig. Die Nachlösegebühr ist nach Ablauf von 10 Jahren binnen einem Monat ab Zahlungsaufforderung für weitere 10 Jahre im Voraus einzuzahlen, widrigenfalls das Grabrecht erlischt.

Die Urnen-Beisetzungsgebühr und die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sind binnen 2 Wochen nach Beisetzung der Urne beim Stadtamt Traun einzuzahlen.

§ 6

Gebührenanpassung

Im Fünf-Jahres-Rhythmus wird eine Gebührenanpassung vorgenommen, die sich am vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreis-Index 2015 (Basis Jänner 2017) orientiert.

Die sich auf Grund der Anpassung ergebenden Gebühren werden auf 1/10 EURO aufgerundet.

§ 7

Wirksamkeit

Diese Gebührenordnung tritt mit 1.5.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

To Angeschlage

Ing. Karl-Heinz Koll

07. APR. 2022

26. APR. 2022

imen: _____ a